

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 2 (1833)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

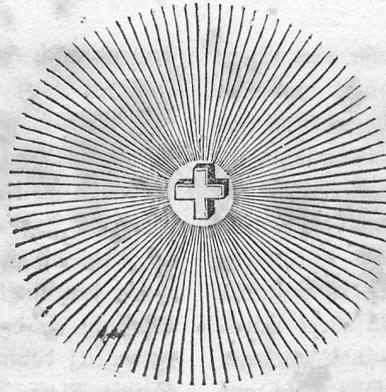
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Ihr aber, Brüder! die ihr dies (— das Unkundige die Briefe des Apostels Paulus und die andern Schriften verkehren —) zum voraus wisset, hütet euch, daß ihr nicht durch den Irrthum der Unbesonnenen hingerissen werdet und von eurem festen Stande abfallet. Wachset aber in der Gnade und Erkenntniß unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. 2 Brief des hl. Petrus 3, 17 — 18.

Das Urtheil des bischöflichen Ordinariats von St. Gallen über die Predigt des Hrn. Mons Fuchs in Rapperswyl.

(Fortsetzung.)

Zweiter Satz.

„Das Christenthum weiß nichts von Stagnation 1); es schließt das große Prinzip repräsentativer Verfassung in sich! 2) Es ist das Wesen der katholischen Kirchenverfassung, daß sie von unten bis oben durch alle Gliederungen rein repräsentativ ist und durch dieses repräsentative System das heilsamste Mittel in sich trägt, sich immer zeitgemäß zu regeneriren; leider aber ist seit etwa drei Jahrhunderten dieses repräsentative kirchliche Leben nur allzusehr im Rückstand geblieben.“

Der Begriff einer rein repräsentativen Verfassung fällt nach der Staatsrechtslehre 3) in das Gebiet der republikanischen Regierungsformen, deren Grundcharakter darauf beruht, daß der Regent in der Republik nur als höchster Beamter des Staats erscheint und nicht als mit einer permanenten Würde bekleidet; die Rechte und Gewalten der Souveränität stehen also nicht einer physischen Person, sondern einer moralischen, dem ganzen Volke, darin zu, welches dieselben entweder unmittelbar ausübet (reine De-

mokratie), oder sie in ihrer Anwendung einem Regierungs-personale überträgt und die gesetzgebende richterliche und vollziehende Gewalt durch Stellvertreter (Repräsentanten) ausüben läßt (repräsentative Demokratie). — Eine rein repräsentative Verfassung bezeichnet darum nach der Staatsrechtslehre eine Regierungsform im Staate, welche

1. vom Volke ausgegangen, eingesetzt und sanktionirt ist; in welcher
2. alle Rechte und Gewalten der Souveränität unmittelbar beim Volke sind, welches dieselbe sodann
3. an seine Stellvertreter (Repräsentanten) für eine bestimmte Zeit delegirt und durch selbe sie ausüben läßt.

Die Kirchenverfassung nun wird Hierarchie genannt 4) und besteht aus einer zweifachen Sphäre: aus der *hierarchia ordinis*, in welcher die Bischöfe, Presbyter und Diakonen, und aus der *hierarchia jurisdictionis*, in welcher Papst, Bischöfe und Priester in einem nothwendigen innern Verhältniß zu einander aufgestellt sind, so daß die potestas ordinis der Diakonen nicht von der Gemeinde der Gläubigen (dem Volke), jene der Presbyter weder von der Gemeinde noch den Diakonen, jene der Bischöfe weder von der Gemeinde noch den Presbytern und Diakonen her- und abgeleitet werden kann und darf; so wie anderseits die Jurisdiktion des Presbyteriums, Episkopats und Primats nicht von der Gemeinde der Gläubigen, sondern von Christus unmittelbar seinen Ursprung

1) Predigt S. 35.

2) Beilage S. 66.

3) Vergl. Schöberl allgemeines Staatsrecht S. 120. — Böllig die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 1. Theil. S. 465.

4) Conc. Trid. Sess. 23, c. 6.

hat, Welcher jedem dieser hierarchischen Grade eine eigene Jurisdiktion (*ex vi ordinis non delegationis*) in einem solchen Subordinationsverhältnisse verliehen hat, daß die Jurisdiktion der Presbyter jederzeit abhängig von — und untergeordnet der Jurisdiktion des Bischofs, die Jurisdiktion der Bischöfe aber (mag man in Rücksicht ihrer Quelle dem Papal- oder Episkopalsysteme huldigen, d. h. sie als eine eigene oder bloß übertragene Jurisdiktion (*jurisdictio propria vel delegata*) auffassen) nichtsdestoweniger in ihrer Ausübung und Anwendung abhängig von — und untergeordnet der Jurisdiktion des Primats sein solle, als auf welchem Subordinationsverhältnisse die Einheit, Kraft und Ordnung der Regierung der Kirche Gottes beruht.

Diese Kirchenverfassung ist von Jesus Christus eingesezt und nicht von der Gemeinde der Gläubigen (Volk); in ihr ist es Jesus Christus, Der alle Gewalt und Macht (*ordinis et jurisdictionis*) verleiht, und nicht das Volk; in ihr ist der Papst wirklicher Stellvertreter (Repräsentant) Jesu Christi auf Erden, und nur im figurlichen Sinne Stellvertreter der allgemeinen Kirche; in ihr sind die Bischöfe wirkliche Stellvertreter und Nachfolger der Apostel, und nur im figurlichen Sinne Stellvertreter ihrer Kirchensprengel; in ihr sind die Priester wirkliche Stellvertreter der Bischöfe und Jünger der Apostel, und nur im figurlichen Sinne Stellvertreter ihrer gläubigen Gemeinden.

Der angeführte Satz, der die rein repräsentative Verfassung als Wesen der Kirchenverfassung aufstellt, trägt sonach das demokratische Prinzip in die Hierarchy über und muß in seiner Anwendung auf dieselbe die wahre Quelle aller kirchlichen Macht und Gewalt verwerfen, indem er dieselbe folgerecht nicht unmittelbar von Christus und mittelbar von dem Primat, Episkopat und Presbyterat ableiten kann, sondern dieselbe von unten herauf — vom Volke — herleiten muß. dadurch aber wird das Wesen der Kirchenverfassung geläugnet und sie selber vom Grunde aus aufgehoben. —

Luther mußte nothwendig, zufolge seines oben aufgestellten Begriffs von Priestertum, diese demokratische Ansicht auf die Kirche übertragen; auf der Gemeinde im Allgemeinen ruht nach seiner Lehre die Fülle aller kirchlichen Macht; dieselbe überträgt ihr Gesammtrecht an Einzelne, welche das ihnen übertragene Amt wie ein Staatsamt verwalten. — Die Kirche ist nach diesem Begriffe keine ungleiche, sondern eine gleiche Gesellschaft (*Societas æqualis*), und zwischen den Lehrern und Lernenden in ihr findet nur jener formelle Unterschied statt, den wir zwischen Regierenden und Regierten im Staate festsetzen; und es ist daher leicht zu begreifen, wie das Territorialsystem aus dieser Theorie nothwendig hervorgehen, und der Fürst je-

berzeit auch oberster Bischof seiner Landeskirche werden mußte.

Seit man aber in der Scholastik die Frage: welche Form die Kirchenverfassung habe, nach den drei Staatsformen, der demokratischen, aristokratischen und monarchischen, die Aristoteles unterscheidet, auf vergleichendem Wege zu lösen suchte, machten hie und da selbst katholische Theologen den unglücklichen und von der Kirche verurtheilten Versuch, die demokratische Verfassung auf die Kirche überzutragen; dahin gehören Lofet, Tournely, Edmund Richer, Scipio Ricci, Febronius u. a.

Tournely behauptete: 5) Die formelle Jurisdiktion in der Quelle, im Ursprunge und in der Wurzel kömmt der ganzen Gesellschaft (*collective*) zumal zu, und darum wird dem Petrus allein namentlich die Schlüsselgewalt im äußern und innern Forum gegeben in Rücksicht auf ihren Gebrauch und ihre Anwendung; sie wird aber der ganzen Kirche verliehen in Rücksicht ihrer Quelle, ihres Ursprunges und ihrer Wurzel. Auch Edmund Richer, Syndik der Sorbonne, lehrt in seinem Werke von der Staatsgewalt, 6) das er 1611 zu Paris herausgab: „Christus hat in der Gründung der Kirche die Schlüsselgewalt oder Jurisdiktion unmittelbarer und wesentlicher der ganzen Kirche als dem Petrus allein verliehen; oder vielmehr, Er übergab die Schlüssel der ganzen Kirche, damit sie durch Einen amtsweise (*ministerialiter*) verwaltet würden; alle kirchliche Jurisdiktion kömmt darum zuerst, eigentlich und wesentlich der ganzen Kirche zu, den römischen Päpsten aber und andern Bischöfen nur amtsweise in der Ausübung und Anwendung“ (*tota jurisdictio ecclesiastica primario, proprie et essentialiter ecclesie convenit, romano autem pontifici atque aliis episcopis ministerialiter et quoad executionem tantum.*)

Diese Lehre so wie die ganze Schrift Richers wurde in einer Provinzialsynode zu Paris und einer andern zu Aachen damnirt, 1613 endlich auch zu Rom unter Paul dem V., 1622 unter Gregor dem XV. und 1709 unter Klemens dem XI.; und Innozenz der XI. hat 1681 in einem eigenen Breve die Sätze Richer's als falsch, irrig, schismatisch und ärgerlich verurtheilt. —

Ähnliche Lehren stellte der Hofbischof Scipio Ricci in seiner pistojensischen Synode auf, welche vom heiligen Vater Pius dem VI. folgenderweise zensurirt und damnirt wurden: 7)

„Der Satz, der da behauptet: die Gewalt sei von Gott der Kirche gegeben worden, damit sie den Hirten übertragen würde, welche zum Heile der Seelen ihre Diener sind, so verstanden, daß von der Gemeinde der Gläubigen

5) Tournely de ecclesia tom. II. pag. 114.

6) Edmund Richer, de ecclesiastica et politica potestate.

7) In bulla „*autorem fidei*“ damnatio quamplurimum propositio-
num Synodi pistojensis, Romæ 1786 prop. 2. p. 11.

(a communitate fidelium) auf die Hirten die Gewalt des Kirchendienstes und der Kirchengewalt übertragen werde, — ist häretisch.“ —

Wenn darum die Kirche die Idee einer Demokratie, auf ihre Verfassung angewandt, abhorrt und damirt, so ließ sie der gelehrten Forschung freien Raum, die übrigen Staatsverfassungen auf die Kirchenverfassung zu übertragen, und hierin gestalteten sich innert der Kirche in den verschiedenen Schulen verschiedene Ansichten über die Form der Kirchenverfassung.

Die berühmte Sorbonne in Paris im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert und Gerson, Almain und Advocat in seinem Traktat de conciliis wollen die aristokratische Form in der Kirchenverfassung finden. Ihr wahrer Gesichtspunkt vereinigt sich darin: 8) Die Kirchengewalt ist nach hierarchischer Stufenfolge unter die verschiedenen Klassen der Kirchendiener also vertheilt, daß die Priester, Bischöfe und der Papst, welche zusammen eine moralische Person ausmachen, jeder nach seiner Sphäre diese Gewalt ausübet. —

Die Anhänger des Papalsystems, worunter Bellarmin, de Luca, Benedikt der XIV. u. a. zu zählen sind, haben die monarchische Verfassung als Grundcharakter der Kirchenverfassung aufgestellt, indem sie unter potestas ordinis und jurisdictionis unterschieden, den Bischöfen und Priestern einen Antheil an der erstern einräumten, die Quelle der kirchlichen Jurisdiction in den Primat des römischen Papstes allein verlegten. „Christus,“ schreibt Bellarmin 9), „der erste und höchste Fürst der Kirche, hat zu einem Stellvertreter und Führer Seines Heeres auf Erden den Apostel Petrus und seine Nachfolger mit höchster Macht und Gewalt aufgestellt; darum führt der römische Papst als Erbe und Nachfolger des Apostelfürsten die himmlische Streitschaar auf Erden, und stellt gewissermaßen Christum selber uns Menschen vor. Ihm zunächst folgen die Bischöfe, welche die Stelle der Kriegstribunen vertreten, die da nicht über das ganze Heer, sondern nur über die ihnen angewiesenen Schaaren regieren, weil sie zur Theilnahme an den Regierungsforgen berufen sind“ (in partem Sollicitudinis vocati non in plenitudinem potestatis, wie dies System sich ausdrückt); „unter ihnen dann kommen die Priester zu stehen, die da Pfarrherren genannt werden.“

Wenn die gallikanische Ansicht die Selbstständigkeit der Bischöfe gegen den Primat, der Glieder gegen das Haupt, zu sehr erweiterte; so hat man der letztern Einseitigkeit im umgekehrten Verhältnisse vorgeworfen, und die meisten ältern Kanonisten haben mit vieler Scharfsinne gegen beide bezeichnete Systeme gekämpft und die Lehre aufgestellt: 10)

8) Siehe Dr. Frey Kommentar über das Kirchenrecht. 2r Theil. Seite 53.

9) Bellarmin de ecclesiae membris.

10) Zallwein, principia jur. eccles. tom. I. qu. 4.

daß die monarchische Verfassung, durch Aristokratie gemäßigt, (regimen monarchicum cum Aristocratia temporatum) Grundverfassung der katholischen Kirche sei: so Zallwein, Veith, Zallinger, Petavius u. a. „Die Form der Kirchenverfassung“, schreibt der berühmte Zallinger 11), „ist nicht demokratisch, weil Andere zu Hirten und Regenten (Rectores) und wieder Andere von Gott bestimmt sind, die geweiht und regiert werden sollen. Aus göttlicher Einsetzung, nicht aus menschlicher Erfindung besteht diese Hierarchie in der Kirche und abhorrt von weitem die Idee einer Demokratie (longissime abhorret ab idea democratiae).

Die Form der Kirchenregierung ist darum nicht die aristokratische; denn diese widerspricht dem von Christus im heiligen Petrus eingesetzten Primat der Autorität und Jurisdiction über die ganze Kirche, welcher sich auch auf seine Nachfolger fortgepflanzt hat; sie ist aber auch nicht eine monarchische, da die Gewalt der Bischöfe in Leitung der Kirche (potestas rectoria) aus göttlicher Einsetzung in derselben besteht, und der Papst nicht das einzige Subjekt dieser Gewalt sein kann.

Es ist darum aus allen diesen Erörterungen klar geworden, daß die Kirche die Lehre, als sei die Kirchenverfassung eine demokratische oder rein repräsentative, als eine häretische, gegen ihren Glauben streitende verworfen hat; daß viele andere Versuche in der Schule geschahen, die übrigen Regierungsformen des Staates auf die Kirche überzutragen; daß unter denselben eine Ansicht sich geltend machte, welche in der Kirche die meisten Anhänger sich erwarb, nach welcher die monarchisch-aristokratische Regierungsform jener der Kirche am ähnlichsten erscheint. —

Das Reich Gottes aber ist selbstständig dem Reiche der Welt gegenüber aufgestellt, das nicht von unten herauf oder von außen hinein, sondern, wie alles Lebendige, vom innersten Wesen dieses Reiches, der Kirche, sich herausentwickelt hat. Die Form der Kirchenverfassung ist darum eine eigenthümliche, mit dem Wesen der Kirche Gottes innigst verbundene, — die darum schicklich Hierarchie genannt wird, um dadurch anzudeuten, daß, wenn sie auch mit den bestehenden Staatsformen etwas gemein habe, sie doch als eine eigenthümliche heil. Priesterordnung und Kirchenregierungsform aufgefaßt werden müsse, welche von Christus in's Wesen der Kirche verlegt worden, während die Staatsverfassungen von unten herauf, aus dem Leben der Völker heraus, sich entwickelt haben.

D r i t t e r S a t z.

„Unumgänglich nothwendig muß nun einmal wieder das „ächt christliche und ächt kirchliche Repräsentativsystem ein=

11) Zallinger jus ecclesiasticum pub. lib. 5. §. 362.

„geführt werden; und wir hoffen von dem bessern Theile des „Klerus, er werde endlich nach fast dreihundertjährigem „Schlafe männlich aufstehen und allenthalben seine köstlichen „konstitutionellen Rechte reklamiren, handhaben und voll- „führen“ 1).

„Ja! die Zeit ist da, wo endlich einmal das Papal- „system ins gehörige Verhältniß zum Episkopalsystem und „dieses hinwiederum zum Presbyterialsystem zurückverfehrt „werden muß, und auch das letztere soll nicht etwa in eine „päpffische Aristokratie ausarten, sondern die ächt christliche „Demokratie zur Grundlage haben“ 2).

„Wenn der Bischof nach göttlicher Einrichtung das Haupt „der Diözese ist, so ist die Geistlichkeit hinwiederum nach Ver- „ordnung desselben göttlichen Geistes (?) sein nothwendiges „verbrüderetes Rathskollegium. Nach der himmlischen Zeich- „nung des Tridentinums steht er da — der hochgewürdigte „Bischof — als erster Pfarrer (primus inter pares?) des „Bisthums!“ 3)

„Die kirchliche Emanzipation muß von unten bis oben „nach allen Stufen stattfinden; wie in der alten Kirche muß „auch das Volk wieder zu Stimm- und Wahlrecht kom- „men 4); den Laien selbst und den Regierungen überhaupt „muß hieran alles gelegen sein, weil — nach alter Geschichte „— sie auf den verschiedenen Konzilien immer auch wieder „repräsentirt und beachtet werden müssen. Der Klerus ist „ja keine einzelne Kaste, er lebt und wurzelt in Allen, er „ist kein abgeschlossenes Ganzes, Jedem ist ja vergönnt, nach „gehöriger Vorbereitung in seine Reihen zu treten, und alle „seine Beschlüsse hangen ja wieder von der allgemeinen „Sanktion ab in allen Disziplinarsachen“ 5).

Diese Sätze, nach ihrem vorliegenden und natürlichen Sinne so verstanden, als müsse auch das Volk durch Wahl- und Stimmrecht und der niedere Klerus (ex jure proprio) Theil nehmen an der Regierung und Leitung der Kirche; als wäre der Bischof in derselben an den Willen der Majorität seines untergeordneten Klerus als seines nothwendigen Rathskollegiums gebunden, und als käme endlich die Regierung und Leitung seiner Kirche nicht (ex jure divino) dem Bischöfe ausschließlich zu, welchen der heilige Geist berufen, die Kirche Gottes zu regieren 6), sind vom heil. Vater Pius VI. folgenderweise zensurirt: „Die Lehre, die da behauptet, die Verbesserung der Mißbräuche in Rücksicht der Kirchendisziplin in den Diözesan-Synoden hange gleicherweise von den Bischöfen und den Pfarrherren ab, und daß man ohne freie Abstimmung den Befehlen und Anordnungen der Bischöfe keine Unterwerfung

1) Beil. S. 74.

2) Beil. S. 67.

3) Beil. S. 68.

4) Beil. S. 74.

5) Beil. S. 72.

6) Actus apost. 20, 21.

schuldig sei, ist falsch und verwegen, verlegt die bischöfliche Autorität, untergräbt die Kirchenordnung und begünstigt die aerianische Kezerei, die Kalvin erneuert hat.“ 7)

Die Kirche verehrt den Episkopat als göttliche Institution und anerkennt in ihm die Fülle der kirchlichen Amtsgewalt im innern und äußern Forum. Der Bischof besitzt nach der Lehre der Kirche das Gesetzgebungs- und Oberaufsichtsrecht in seiner Diözese, und in der Ausübung dieser Rechte beruft er freiwillig (in partem sollicitudinis) noch Andere aus dem Klerus und überträgt ihnen freiwillig und temporär einen Theil der in ihm liegenden Gewalt.

In den ersten Zeiten des Christenthums bildeten Bischof, Klerus und Volk eine moralische Person, in Eintracht und Liebe vereint, und die Frage nach den beiderseitigen Rechten ward erst einer spätern schlimmern Zeit vorbehalten. — Wir finden die Presbyter um Jakobus in Jerusalem 8) vereint; es wäre aber unnatürlich und widersinnig, daraus beweisen zu wollen, als habe schon im Urchristenthum der Klerus direkten Antheil an der Kirchenregierung genommen und in jener Synode entscheidendes Stimmrecht ausgeübt. — Schon Justin bezeichnet in seiner Apologie an Antonin den Bischof als den besondern Vorsteher der Gläubigen, dem alle übrigen unterworfen wären und gehorchen müßten 9). Der heilige Irenäus lehrt 10): „Man müsse jenen Priestern in der Kirche, welche Nachfolger der Apostel seien, gehorchen, da sie mit der Nachfolge des Episkopats die gewisse Gabe der Wahrheit nach dem Willen des Vaters erhalten haben.“ „Durch die Reihe der Zeiten und Nachfolge,“ schreibt der heil. Cyprian 11), „läuft die Weihe der Bischöfe, und hierin der Grund der Kirche hindurch, damit die Kirche über die Bischöfe aufgebaut, und jede Angelegenheit der Kirche durch eben diese Vorsteher regiert werde.“ Der heil. Hieronymus ermahnt seinen Nepotian, „dem Bischöfe unterworfen zu sein und wie einen geistlichen Vater ihn anzusehen.“ „Das Heil der Kirche,“ sagt er an einem andern Orte, „hängt von der Würde des höchsten Priesters ab; denn wenn ihm nicht eine gewisse selbstständige und über alle erhabene Macht zugestanden wird, müßten so viele Schisma in der Kirche entstehen, als Priester sind (cui [episcopo] si non exors quaedam et ab omnibus eminentis detur potestas, tot in ecclesiis efficerentur Schismata, quot Sacerdotes 12).

Sedoch bildete in den ältesten Zeiten das Presbyterium, das sich um die bischöfliche Kirche versammelt hatte, den engern und nächsten Rath des Bischofs, und es werden die Presbyter von den apostolischen Kanones selber Kath-

7) Damn. quampl. prop. Syn. Pistojae, pr. 9.

8) Actus apost. 15.

9) Justin. apol. I. n. 67.

10) Lib. 4 adv. haeres. Cap. 26.

11) Epist. ad Lapsos 27.

12) In dial. adversus Lucifer.

geber des Bischofs genannt. Der heil. Cyprian nahm sich beim Beginne seiner bischöfl. Verwaltung vor, in der Leitung seiner Kirche nichts ohne den Rath des Presbyteriums und die Zustimmung des Volkes zu unternehmen. — Was aber nur eine den Zeitumständen entsprechende, völlig individuelle, vom Willen dieses heil. Bischofs abhängige Maaßregel war, wollte man ohne allen historischen Grund auf alle bischöflichen Sprengel der ersten christlichen Jahrhunderte und ihre Regierungsweise ausdehnen, aber mit Unrecht! —

Als in späterer Zeit die Landkirchen nicht mehr von den Priestern von der Metropole aus besorgt wurden, sondern sich stehende Pfarreien bildeten; als die Zahl der Priester sich vermehrte, und öftere Zusammenkünfte durch Verhältnisse aller Art erschwert wurden; als durch die kanonischen Institute, die Bischof Chrodegang von Metz (760) begründete, der Klerus der Kathedralkirche mit dem Bischofe durch ein gemeinsames Leben und eine gemeinsame Regel innigst verbunden wurde, traten diese Priester der Kathedralkirchen an die Stelle des frühern Presbyteriums, und bildeten den Rath der Bischöfe, so zwar, daß der Bischof in wichtigen Fällen sie immer zu Rathe ziehen mußte, obwohl er (einige durch das kanonische Recht bezeichnete Fälle ausgenommen) ebenfalls nicht an ihre Majoritätsmeinung gebunden war. Der Unterschied zwischen Rath und Zustimmung (*consilium et consensus*) muß hier wohl gefaßt werden. Wo nämlich die Rechte der Domkapitel die Zustimmung erheischen, muß der Bischof sich der Schlußnahme des größern Theiles fügen; wo aber nur der Rath des Kapitels erfordert wird, bleibt nach Anhörung der Meinung des Kapitels seine Entscheidung völlig frei und unabhängig. — Das gleiche Verhältniß findet statt zwischen dem Bischofe und dem Klerus im Allgemeinen auf der Synode.

Benedikt XIV. führt 13) sechs Fälle dieser Art an, in welchen sich die Bischöfe um Auskunft an das heilige Kollegium der Kardinäle gewendet haben, ob dem Klerus in der Synode eine entscheidende oder bloß beratende Stimme (*votum decisivum vel consultativum*) zukomme, und immer lautete die Antwort: der Bischof könne aus eigener Machtfülle ohne Zustimmung und Gutheißung des Klerus (*sine consensu et approbatione Cleri*) Konstitutionen abfassen, dekretiren und promulgiren, wobei er sich jedoch mit dem Domkapitel berathen soll, ohne übrigens an diesen Rath, gewisse Rechtsfälle ausgenommen, gebunden zu sein. 14)

Die Geschichte der Synoden bestätigt hinlänglich diese Wahrheit; wir finden die Synode nirgends als eine de-

мократische Landsgemeinde aufgestellt, und nirgends übt in ihr der Klerus ein dezidirendes Stimmrecht aus. Man lese hierüber die Akten der Konstanzer Synode, die gleich nach dem Konzil von Trient der Kardinalbischof Markus Sittikus 1567 abhalten ließ, jene der Synode von 1609 unter dem Bischofe S. Fugger, und endlich die Konstitutionen der Partikularsynode zu Norschach unter dem Kardinalfürsten Sfondrati. — Die Beschlüsse der allgemeinen und Provinzialsynoden wurden darauf von den Bischöfen promulgirt; zur Erneuerung des priesterlichen Geistes und Lebens wurden geistliche Uebungen gehalten; die Bedürfnisse der Diözese, die Erneuerung der Gottesdienstordnung und der Kirchenzucht für Klerus und Volk wurden berathen, und der Bischof setzte neue Verordnungen für alle diese Zweige der Kirchenverwaltung fest. —

Wie aber das älteste Verhältniß der Bischöfe zum Klerus sich im Ab Laufe der Zeiten sehr verändert hatte, so mußte sich auch das Verhältniß des Bischofs zur Gemeinde sehr verändern, nachdem sich der Charakter und die Umstände der Gemeinden selber sehr verändert hatten. 15) Wenn die ersten Christen aus dem gefühltesten Bedürfnisse nach Erlösung sich zum Christenthume gewendet hatten, so wurde dies bald ziemlich anders; es gab sofort geborne Christen, welche dem Christenthume sich entfremdeten, und bei denen erst jene Bedürfnisse wieder erweckt werden mußten; es traten viele unreine Absichten hervor, die in Irrlehre und in Sittenverderbniß sich kund thaten. — Jener innere moralische Verband zwischen Bischof und Gemeinde mußte also immer mehr zurücktreten, das Episkopat in seiner Selbstständigkeit der Gemeinde gegenüber sich gestalten und seine in ihm liegenden Rechte ohne und auch gegen die Mehrheit geltend machen. — Wer will nun aus der Geschichte der ersten Jahrhunderte und aus dem Verhältnisse, das damals zwischen Bischof und Gemeinde stattgefunden, dem Volke „Stimm- und Wahlrecht in den Kirchenangelegenheiten bei gesundem Verstande zusprechen, und überhaupt jene Ordnung der Dinge auf das Volk und die Kirche im 19. Jahrhunderte übertragen können? Würde ein solcher Versuch die Ordnung und das Heil der Kirche bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, Sitten und Verhältnisse nicht vollends untergraben und zerstören müssen? Und wo hat man gelesen, daß „nach aller Geschichte auch die Regierungen auf den verschiedenen Konzilien repräsentirt und beachtet werden müssen? —“

Aus dem Umstande, daß die römischen Kaiser nach ihrer Bekehrung einen großen Antheil an den Kirchenversammlungen nahmen 16), wurde besonders von den Katholiken behauptet, sie hätten den innern und äußern Voratz geführt. Bei historischer Untersuchung aber ergiebt sich mit

13) De Synod. dioces. lib. 13, c. 1.

14) Das Gleiche lehren die Kanoniken Suarez, Reiffenstuel, Zallinger, Veith u. a.

15) Möhler, Einheit der Kirche S. 219.

16) Dr. Frey, kritisch. Kommentar zum Kirchenrecht 1 Thl.

Zuversicht, daß diese Regenten einen innern Einfluß auf die Synodenbeschlüsse selbst gar nicht gefordert haben. Eusebius 17) sagt: daß Konstantin auf dem Konzil von Nizäa, *posita ante eum humili sella ex auro fabrefacta*, sich nicht eher niedergelassen habe, bis ihn die Bischöfe das geheißen hätten. Von Leo und Marcian heißt es, daß sie die Synodalverhandlungen erst nach den Bischöfen unterschrieben hätten, um in ihrer Ausführung sie durch den weltlichen Arm zu unterstützen. Von Konstantin Pogonat sagt Gregor der Große, indem er ihn redend anführt: *neque cum illis tamquam imperator sedebo aut imperiose loquar, sed tanquam unus ex illis ego exequar.* — Diese gleiche Stellung, die Kirche zu schützen und ihren Entschlüssen Nachdruck zu geben, nahm Sigismund auf dem Konzil zu Konstanz ein. — Die verschiedenen Gesandten der Staaten auf dem Konzil von Trient hatten nur weltliche Angelegenheiten der Synode vorzulegen, bei den Disciplinarverordnungen die besondern Freiheiten und Gebräuche ihrer Länder der Berücksichtigung anzuempfehlen; von Repräsentationsrecht und Stimmrecht in Glaubenssachen, Gesetzgebung und Disciplinarverordnungen wissen wir nichts in der Geschichte der Kirche auszumitteln.

Wie sehr übrigens in neuester Zeit der heilige Stuhl alle diese gefährlichen Zeitideen eines kirchlichen Demokratismus verdamme, ist aus der Note oder Darstellung der Gesinnung Sr. Heiligkeit Pabst's Pius VII. über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes vom 10. August 1819 ersichtlich, 18) in welcher der heil. Vater gegen die Zulassung der Rural- und Distriktsdekane zu den Bischofswahlen protestirt, weil darin eine Tendenz liege, in der Kirche einen Geist der Demokratie einzuführen, eine Neuerung, die der Kirche den größten Nachtheil bringen müßte. — In der That kann es kein geeigneteres und sichereres Mittel geben, die Kirche zu verwirren, zu untergraben, und Austerkirchen aller Art der wahren Kirche gegenüber zu begründen, als, die repräsentative Demokratie in das Gebieth der Kirchenregierung verlegend, dem Volke Wahl- und Stimmrecht, den Regierungen Repräsentationsrecht auf den Synoden in Sachen des Glaubens, der Gesetzgebung und der Kirchendisziplin zuzuerkennen und zu ertheilen, und den niedern Klerus nach vorgeblicher Verordnung des göttlichen Geistes (?) als das nothwendige Rathskollegium des Bischofs aufzustellen! —

Wie aber aus dem ersten Irrthume, welcher den wesentlichen Unterschied zwischen Priestern und Laien aufhebt, folgerichtig auch der andere sich ergibt, welcher die rein repräsentative Verfassung als Grundverfassung der Kirche

17) Euseb in vita Constant. 1. 3.

18) Abgedruckt in Münch's Sammlung der Konkordate. 2r Theil. Seite 378.

festsetzt, so folgt auch aus letzterem eben so natürlich der dritte, welcher das dem Episkopate vermöge göttlicher Institution inhärende Gesetzgebungs- und Obergewalt in der Diözese angreift, den Bischof nur als ersten Pfarrer des Bisthums, den Klerus als sein nothwendiges Rathskollegium in der Kirchenregierung aufstellt, den Regierungen Repräsentationsrecht auf Synoden, und dem Volke Stimmrecht und Wahlrecht in der Kirche einräumt. —

(Fortsetzung folgt)

L i t e r a t u r.

„Blicke in das Wesen der Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft,“ Schwyz, gedruckt in der Kälin'schen Buchdruckerei. 1833. — 47 Seiten.

Mit diesem Titel ist bei Th. Kälin in Schwyz eine Beleuchtung der neuen Bundesurkunde erschienen, welche, wie wir glauben, an Gründlichkeit, Unbefangtheit, Klarheit und trefflicher Darstellung alles übertrifft, was bis dahin über den vielbesprochenen und vielbedeutenden Bundesentwurf aus der Presse und ans Licht gekommen ist.

Ihr Inhalt, so weit er rein politisch ist, gehört natürlich nicht in diese Blätter. Allein die umfassende Schrift berührt an mehreren Orten auch das Religiöse und Sittliche, oder dessen Gefährdung, auf eine Weise, daß unsere Leser es nicht ungeeignet finden werden, wenn wir ihnen wörtlich einige Stellen daraus hier mittheilen.

Seite 11 drückt sich die Schrift in Bezug auf die ersten und einzigen Worte des Entwurfes, welche etwas Religiöses athmen, treffend also aus:

„Im Namen Gottes des Allmächtigen.“

„Noch ein Klang aus den Zeiten der Väter, die in all ihren Gebrechen, wie denn kein Zeitalter fleckenlos ist, einfüllig im Glauben, allen Segen von Gott erwarteten, sich nicht schämten, Seine Vorsehung und Macht öffentlich zu bekennen und (spöttle witzig Zeitgeist!) auf den Knien vor Ihm, dem Lenker der Schlachten, Kraft und Sieg zu erflehen. Möchte darum wahr sein, was der Freund seines Vaterlandes so gerne hoffte, daß auch der vorliegende Entwurf auf diesem Glauben beruhte! — Wird aber die Religion zur demüthigen Magd der politischen Convenienz herabgewürdigt, so wird und kann sie zum allgemeinen Besten eben so wenig wirken, als ein dekretirter Gott! Und sollten sogar derlei Sprüche nur zum heuchlerischen Anhängsel dienen, hinter welchem Gleichgültigkeit und Unglauben sich desto sicherer bergen, dann dürften wir von solch grund- und bodenlosem Werke wenig Heil erwarten, dann dürfte sich aber auch bald bestätigen, was E. Jung in seiner Abhandlung über den Unglauben gesagt hat: „Es

„würde für die Großen sehr gefährlich werden, wenn das Volk mit vielen seiner Herren einerlei Grundsätze und Meinungen hätte.“

Ueber die Instruktion im Militärwesen aber, die der Entwurf S. 33. dem Bunde vorbehält, heißt es Seite 29 unter Anderm:

„Der Bund wird Militärschulen unterhalten, wird nach Gefallen Truppenübungen in Luzern unterhalten — — ja sogar die erste Instruktion der Rekruten soll centralisirt, soll wahrscheinlich in eidgenössischen (?) Kasernen vorgenommen werden. Davon zu schweigen, daß die Kosten solcher Instruktion sich mehr als verdoppeln, weiß man, und hat es schon lange anerkannt, wie viel Unheil der Kasernendienst uns gebracht hat. Dringend wiederholt hat darum die ehrwürdige Geistlichkeit des Standes Zürich bei der alten Regierung um Abschaffung dieses Grundübels angehalten, aus welchem Unheil und Fluch über ihre Pfarreien sich ausbreiten. Doch fruchtlos. Die katholische Geistlichkeit aristokratischer Kantone hat geschwiegen! Allein deswegen den Stein der Verdammung auf sie zu werfen, das sei ferne von uns! Wohl seufzten und klagten, wohl bejammerten sie das Vaterland, dessen aufblühenden Söhnen in diesen Pflanzschulen unter landesväterlichem Schutze das Verderben eingimpft wurde; allein sie waren durch vielfache Erfahrung nur zu derbe belehrt worden, daß eine hochweise Regierung die Schritte der Geistlichkeit in so hochwichtiger Sache als pfäffisch, als unpatriotisch, als verfassungswidrig behandeln, ahnden und zurückstoßen würde. *) Geschlagen von Gott mit Blindheit, hegten und pflegten die Regierungen auch diesen furchtbaren Krebsgang des Landes. — Das war's, was manchen biedern Hausvater an den Tag von Uster trieb, und nur darum dahin trieb, das Seinige beizutragen zum Umsturze einer Verfassung, die dadurch schon verdammungswürdig genug schien, weil sie das verdammungswürdige Unheil des Kasernendienstes in Obhut nahm. Das war's, warum mancher biedere, fromme Freienämter nach Aarau zog; sein Vaterherz war empört über den Hochmuth, die Frechheit, den Unglauben, die Liederlichkeit, die Unzucht, zu denen sein Sohn, den er unschuldig entlassen hatte, in der Pflanzschule der Kasernen gleich wie in einem Treibhause schnell erzogen worden, an dem Vaterglück, Familienwohl und Hausseggen zu Grunde gegan-

*) Das wäre sehr traurig, wenn es sich so verhielte, wenn das Gute und Edle von christlichen Regierungen zurückgestoßen würde, bloß weil sich die Priester dafür aussprächen!! — Allein wir stimmen hier der Ansicht des Verfassers nicht bei; vielmehr glauben wir, die katholische Geistlichkeit verdiente wirkliche Vorwürfe, daß sie über so hochwichtige Dinge, wie z. B. der schädliche Kasernendienst und das Exerzieren an Sonntagen zur Zeit des Gottesdienstes und des christlichen Unterrichtes sind, an vielen Orten schwieg und noch schweigt, wo sie so heilige Pflicht und Recht hätte, zu reden. — Auch selbst wenn ihre Stimme eine Stimme in der Wüste bliebe, so ist es ihre Pflicht, zu rufen und nicht laß zu werden, damit es wenigstens nicht an ihr ermangle! —
Anm. d. Red.

gen war. Klage man über den Verlust centralisirter Militäranstalten, wenn man die Pest, die aus ihnen hervorgegangen ist, nicht sehen will. Ungeschwächte physische und moralische Kraft ist die erste Waffe des Schweizlers. Wo diese verloren, wo Herd und Altar ihm nicht mehr Heiligthümer sind, wird er aller Uebung ungeacht, trotz aller Puppenkünste und Biererei und Fertigkeit, leicht unterjocht werden.“

Ueber das im S. 36. gewährleistete Niederlassungsrecht sagt die Schrift nebst Anderm Seite 34:

„Ferner, den gar leicht möglichen Fall angenommen, es haben sich in einer katholischen Gemeinde einige protestantische Familien niedergelassen, dieser Fall habe sich in der Schweiz vervielfachet, ihre Kinder besuchen die katholischen Gemeindegemeinschaften, allein der dort ertheilte Religionsunterricht, der Grund- und Hochpunkt aller Erziehung, ist den Eltern zuwider. Es laufen beim Bunde Petitionen ein, um Hebung dieser eidgenössischen Intolleranz, wie diejenigen gewöhnlich sich ausdrücken, denen Wahrheit und Lüge einerlei ist, und der Bund, vermöge seiner Machtvollkommenheit, beschließt: es solle künftig der Religionsunterricht getrennt ertheilt, es sollen, es sollen ic.; kurz, es sollen diese Schulen auf paritätischem Fuße eingerichtet werden u. s. f. Betrachtet nur ein klein wenig, was sich die alte und neue Regierung von — — *) zu erlauben wagt, und bis dato nur durch Scheu vor dem duldsamen Volke, noch viel mehr zu wagen abgehalten wird. Der Bund wird kein Volk fürchten. Was in katholischen Gemeinden möglich ist, kann im umgekehrten Falle in protestantischen geschehen.“

Ueber das dem Entwurfe ganz mangelnde religiöse Grundprinzip aber spricht sich der Verfasser mit Nachdruck und Wärme Seite 43 also aus:

„Er ist ohne Wurzel, und darum gebricht ihm Alles. Er entmangelt eben jenes Prinzip, das einzig den Menschen in seinen innersten Tiefen erfaßt, nicht nur im gesetzlichen Wirken, sondern in all' seinem Sinnen und Denken erfaßt, das nicht bloß wie die menschlichen Klügelien vor groben Verbrechen ihn zurückzuschrecken, sondern vielmehr die reinste Tugend, jenen himmlischen Funken, in ihm zu entzünden im Stande ist, welcher das Gemüth zu großen, zu wohlthätigen, zu hinopfernden Thaten begeistert. Diese Wurzel, dieses Prinzip des einzig wahren, des höhern, des würdigsten und herrlichsten Menschenlebens ist die Religion. Gerade von dieser finden wir in 120. §§. keine Spur. Religion gibt dem Gesetze höhere Sanktion, der Obrigkeit höhere Autorität, dem Volke die einzig zuverlässige Bürgschaft wider Druck und Ungerechtigkeit, sie bringt den Staat unter die Garantie des Weltregenten, umfaßt nicht nur alle Handlungen, sondern vor allem das Gemüth, über welches alle Gesetze nichts ver-

*) Obwohl wir dies nur als Aktstück, wie sich diese Schrift ausdrückt, anführen, so machen wir hier doch eine freiwillige Bemerkung, weil wir nicht nur nicht beleidigen, sondern gerne auch jeden Schein meiden möchten.

„mögen; Religion verbreitet und heiligt die Begriffe von „Ordnung, Treue, Liebe; sie handhabt die wahre Freiheit, „sie flößt Muth ein zu den segenvollsten und herrlichsten „Thaten. Ohne religiöse Begründung ist eine Staatsver- „fassung ein Gebäude, das ohne Grundlage auf Sand ruht; „ist ein Spinnengewebe ohne Macht und Haltung, — und „alle Geseßlichkeit ohne Religion ist Heuchelei. — Welches „Heil dürfen wir denn von so grund- und bodenlosem „Werk erwarten? welches Heil von einem Entwurf, an „dem nichts Heiliges ist! — Ja nicht einmal das ist uns „versprochen, daß der Bund in den einzelnen Kantonen die „betreffenden kirchlichen Bekenntnisse mit ihren Rechten „garantire! — Man wende ja nicht ein, diese Garantie „sei als in den Kantonal-Verfassungen enthalten in einem „Bundes-Entwurf am unschicklichen Orte. Es ist Vieles „in den Kantonal-Verfassungen, was dennoch im Bundes- „Entwurf wieder vorkommt, wie Souveränität, Ordnung, „Verfassung, Freiheiten und Rechte des Volks ic., welches „alles in der einzelnen Verfassung schon inbegriffen wäre.“

Kirchliche Nachrichten.

Irland. Dublin den 29. Jenner 1833. Man würdigt vielleicht auf dem Kontinente nicht genug die Rechte, welche Irland in den Augen aller derer hat, die ein christliches Herz haben. Immer in Opposition mit England, seinem ewigen Nebenbuhler, bald in der Sklaverei, bald unter der Last einer der längsten religiösen Verfolgungen, derer die Geschichte meldet, immer im Kampfe für seinen Glauben, konnte es nie seine Kämpfe, seine Leiden, seine Triumphe und seinen Ruhm der Welt erzählen; Alles hingegen, was England an Mitteln der Oeffentlichkeit besitzt, was nur immer der erfänderische Geist seiner Bewohner erfinden konnte, wurde angewendet, um unter den schlimmsten Farben das schöne Irland zu verdächtigen. Es gibt jetzt noch wohlmeinende Protestanten, welche nicht glauben können, daß ein irländischer Katholik nicht von Grund aus ein grausames Wesen sei, welches auf der Erde laste gleich einem wilden Thiere, das man so bald als möglich von der Erde vertilgen müsse. Diese Vorstellungen, eben so lächerlich als absurd, waren am Ende des vorigen Jahrhunderts noch allgemein. Wie könnte man übrigens in Frankreich über die Lage der Irländer wohl unterrichtet sein, wenn unsere nächsten Nachbarn in dieser Beziehung in der vollsten Unwissenheit sind? Haben wir nicht in letzter Zeit eine wüthende Kolonie aus Schottland zu Korcklanden gesehen, die nur aus Mitgliedern der Bibelgesellschaft bestand, die sich höchlich verwunderten, daß es in dieser Stadt so viele Leute gebe, welche lesen können? Ihr Apostelamt wahrte nicht länger, als einen Tag, und sie ärnteten von ihrer Missionsreise nichts ein, als die Schande, dieselbe unternommen zu haben. Um die gegenwärtige Lage Irlands recht zu würdigen und die Rechtmäßigkeit ihrer

Klagen zu erkennen und zu sehen, warum sie die Reformbill für so wichtig achteten, muß Einiges aus der früheren Geschichte erzählt werden. Die Vergangenheit muß der Gegenwart und Zukunft zur Grundlage dienen; das gilt besonders von diesem Lande. — Unsere Väter hatten das Glück, die Hinterlege des Glaubens unverfehrt zu bewahren. Seit 432, wo Patrizius nach Irland gekommen, hatten wir nie weder Schismen, noch Häresien, noch Spaltungen unter uns, waren immer geeint unter dem nämlichen Glauben, immer mit dem heiligen Stuhle verbunden. Als sich im Jahre 1172 die Engländer Irlands bemächtigten, that der Geist der Eroberung damals eben das, was der protestantische Fanatismus von Heinrich VIII. bis unter der Regierung Georg III. gethan; d. h. vor und nach dem Entstehen des Protestantismus behandelte England die Provinz Irland wie seinen Todfeind. In der ganzen katholischen Welt gibt es keine Kirche, die von Anfang wüthendere und später in der Treulosigkeit geschicktere, listigere und niederträchtigere Unterdrücker gefunden. Die Verfolgung Irlands umfaßt eine Zeitperiode, die eben so lang ist, als die der heidnischen Kaiser; seine Freiheit datirt sich erst von der merkwürdigen Reformbill 1828 her. Die irländische Kirche wird, wie wir hoffen, den ruhmwürdigen Lauf der friedlichen Eroberungen fortsetzen. Die Verfolgungen aber, welche die Katholiken zu leiden hatten, übertreffen Alles, was die Annalen des Heidenthums uns aufführen, daß die Herrn der Welt versucht haben, um die Religion zu ersticken. Einige Züge werden hinreichen, diese Behauptung zu rechtfertigen. Es ist ein Geseß von der Königin Elisabeth, dieser großen Beschützerin der englischen Kirche, welches als ein ewiges Denkmal dastehen wird, was der Haß und Fanatismus Schreckliches zu erfinden im Stande waren; die Geseße des Tiberius und Nero waren nicht so grausam gegen die Christen, die für ihren Glauben starben. Jeder irländische Priester, der auf dem Messelesen ertappt wurde, war schon durch diese That allein zum Tode verurtheilt. . . . Das nämliche Geseß setzte gleich viel Geld auf den Kopf eines Wolfs und auf den eines Priesters. . . . Sulfian der Apostat hätte sich geschämt, ein solches Geseß zu vollziehen. Wenn ein Kind aus einer katholischen Familie seine Bernunftjahre erreicht hatte, konnte es, wenn es nur seinem Glauben entsagte, Vater und Mutter ihre Güter wegnehmen, das Erbe von Verwandten sich zueignen und jene an den Bettelstab bringen. Man weiß, wie wirksam der Geist der Bosheit bei der Jugend ist, wenn sie von den Leidenschaften unterstützt ist, und man weiß, welches schreckliches Unheil ein so offenbar widernatürliches Geseß über das unglückliche Irland bringen mußte. Die Katholiken konnten unmöglich Recht finden, und somit auch keine Sicherheit des Lebens und keine Unverleßlichkeit des Eigenthums. Ohne den schrecklichen Eid des Test*), wenn sie

*) Durch den Test-Eid mußten sie die Messe mit den übrigen wesentlichsten katholischen Religionsgebräuchen abschwören.

(Hiezu eine Beilage.)

(Den 30. März 1833.)

sich auch übrigens als treue Unterthanen des Königs erklärten, konnten sie doch beinahe gar nichts im Staate werden; um ein Regiment befehligen zu können, mußten sie mit einem Eide erklären, daß die Fülle der Macht in geistlichen und weltlichen Dingen im Fürsten liege *), und daß Alle, die dem katholischen Glauben zugethan seien, Götzanbeter seien. Man kann kaum glauben, daß der Herzog von Wellington, der so oft Zeuge der Tapferkeit der irländischen Soldaten auf dem Festlande gewesen war, im Parlamente habe dazu stimmen können, die nämlichen Soldaten und Hauptleute, voll Wunden, zu hindern, zu einer höhern Befehlshaberstelle zu gelangen, wenn sie dem Glauben ihrer Väter nicht entsagten. Man versuchte bei uns, den Glauben auch dadurch auszurotten, daß man uns zur vollkommensten Unwissenheit bringen wollte. Unter Strafe der Deportation verbot das Gesetz, einen Katholiken im Lesen oder Schreiben zu unterrichten. Mit der nämlichen Strafe belegte dieß Gesetz auch den Protestanten, wenn er einen Katholiken im Lehramte zu Hülfe nahm. Deshalb wanderten so viele Irländer nach dem Festlande aus, weil ein barbarisches Gesetz ihnen wehrte, sich im eigenen Vaterlande zu bilden. **) Wir haben gerade jetzt noch eine bedeutende Zahl junger Leute zu Rom und Paris, wo das irische Seminar immer noch mit Erfolg von den gelehrten Dr. Sweny geleitet wird. Während ein Gesetz den Unterricht in Irland verbot, befiehlt ein Gesetz der anglikanischen Kirche einem jeden protestantischen Priester, Schulen zu errichten; und wenn er von seinem Amte Besitz nimmt, muß er den Eid leisten, dieß thun zu wollen. Welch ein Widerspruch! Auf diese besichtigte Verfinsternung sollte denn das Licht der englischen Aufklärung folgen! Dazu hat die Regierung vor einigen Jahren zu Dublin unter dem Namen Kilder street Society eine große Erziehungsanstalt mit einer jährlichen Bezahlung von 624,000 Franken errichtet. Die Professoren waren alle Protestanten, und das allein war schon genug, die Anstalt mit dem Tode zu schlagen, und keine Verfolgung konnte sie aufrecht erhalten. Erst vor zwei Jahren noch hat Lord Farnham zum Hohne aller Vernunft und aller Gerechtigkeit, im Jahrhunderte, in dem wir leben, im Angesichte der drei vereinigten Königreiche seine katholischen Bestände nur deshalb vertrieben, weil sie ihre Kinder nicht in diese Anstalt schicken wollten, welche von protestantischen Lehrern geleitet war.

*) Ein durchaus protestantischer Grundsatz mit dem katholische Regierungen ihre Eingriffe in das Gebiet der Kirche nicht entschuldigen können.

**) Seht da, es sprechen die Gesetze, daß das erliberale England, das man so oft für die Beschützerin der allgemeinen Freiheit ausgerufen, gerade das that, was selbst die schamlosesten Verläumder der katholischen Kirche nie vorwerfen konnten, ohne zu erröthen, wie gern sie es auch gethan hätten.

Aus dieser kurzen Auseinandersetzung der Strafgesetze in Irland kann man ersehen, daß die christliche Religion niemals gehässigeren Verfolgungen ausgesetzt war. Gott hat ihre heldenmüthige Ausdauer gekrönt, da er ihnen die Emanzipation zu Theil werden ließ.

(Gazette du Midi.)

Wie niederschlagend ist es aber, wenn man die scharfen Gesetze ansieht, welche in letzter Zeit der Minister Grey in Vorschlag gebracht und durchgesetzt hat, wozu ihm auch die Gegenpartei des Wellington noch verhilflich war! Es ist doch, als wenn sich Alles gegen die Freiheit der Katholiken verschworen hätte. Während man alle Wilden, alle Sklaven zur Freiheit heraufzurufen, und gerade England sich zur Protektorin aller Menschenklassen und Länder aufwerfen will, vereinigen sie sich ohne Scheu, ihr eigenes Land unter dem schwersten Drucke zu halten. Aber so gewiß der König von Holland für seinen geistigen Glaubenszwang gezüchtigt, hingegen die unterdrückten Belgier befreit wurden; so gewiß wird sich eine solche That auch an England seiner Zeit rächen, und den unterdrückten Brüdern wird Gott gewiß aufhelfen und einen um so schönern Triumph bereiten, je mehr sie sich durch friedliche Mittel ihre Rettung zu verschaffen suchen und von den gewaltsamen Mitteln einer Revolution sich so lange zurückziehen werden, bis endlich die Noth sie dazu führen wird.

Nizza. Den 24. Februar legte Isaak Drago, ein englischer Jude, der, zu London geboren, schon seit 40 Jahren hier wohnt, mit seiner Familie das katholische Glaubensbekenntniß ab. Der Bischof Colonna d'Istria ertheilte ihm selbst die Taufe, Firmung und Kommunion. Drago war einer der angesehensten Juden und hatte zu dieser Bekehrung durch keine menschliche Rücksichten bewegen werden können; deshalb läßt sich auch hoffen, diese Bekehrung werde ihre Früchte tragen. Die Zeremonie währte 3 Stunden. Unter den Anwesenden bemerkte man eine bairische Prinzessin.

Hannover. Den 25. Jan. gab der Bischof v. Hildesheim mit seinem Kapitel eine Protestation gegen eine im Entwurfe liegende neue Reichsverfassung für Hannover ein, weil dieselbe mit dem katholischen Kirchenrechte im geraden Widerspruche steht, z. B. eine mißbräuchliche Ausdehnung des obersten Schutz- und Aufsichtrechtes des Königs; alle Maaßnahmen der kirchlichen Behörden sollen der Gutheißung der Regierung unterworfen sein; die Kommunikationen mit dem hl. Stuhle oder einem auswärtigen Konzil sollten durch die Hände der Minister gehen; das königliche Placet sollte auf allen päpstlichen Akten stehen; keine Ernennung oder Entlassung eines Geistlichen sollte ohne die Billigung der Regierung gültig sein etc.

Bayern. Am 8. März d. J. starb in Regensburg der hochw. Bischof G. Michael Wittmann. Laut Nachrichten aus München ist an seine Stelle der Domkapitular Schwäbl daselbst von Se. Maj. dem Könige zum Bischöfe von Regensburg ernannt worden.

Amerika. In den vereinigten Staaten war ein Müller angeklagt und zu einer Geldbuse verurtheilt worden, daß er kein Getreide hatte mahlen wollen für die Branntweinbrenner. Dieser klagte hierauf ebenfalls, und sagte: sein Gewissen habe ihm nicht erlaubt, solches zu thun. Hierauf wurde sogleich ein Gesetz verfaßt, wodurch kein Müller mehr darf angeklagt und verfolgt werden, wenn er sich weigert, für Brennereien zu mahlen. — Dies beweiset einerseits, wie in jedem Stande der gewissenhafte Mann für die Besserung der Menschheit beitragen kann; anderseits zeigt dies, wie noch vieles Andere, wie in den vereinigten Staaten wahrhafter Ernst für Beförderung wahrer Sittlichkeit und Kultur in der Gesetzgebung vorherrsche.

Zürich. Laut öffentlichen Blättern ist vom Bundestage allen Studirenden aus Deutschland verboten, die neue Universität in Zürich zu besuchen; worüber man sich nicht verwundern darf, wenn es wahr ist, daß die hieher berufenen deutschen Professoren ihr Vaterland des Radikalismus wegen verlassen; denn die Konsequenz fordert, die Bundestagsbeschlüsse vom Juli des vorigen Jahres geltend zu machen.

Luzern, 29. März. Die Erklärung des Herrn Dr. Snell in der Beilage No. 23 des Eidgenossen und die „Geigeriana“ in No. 24 desselben Blattes sind, wie man zu sagen pflegt, zwischen Stühl und Bänk abgefessen. Unsere Liberalen von erster Größe fangen an, laut solche Fehlgriffe zu mißbilligen. „Die Erfahrung“, sagen sie, „habe seit mehreren Jahren dem unbefangenen Beobachter bewiesen, daß derlei rohe Ausfälle gerade das Gegentheil von dem hervorbringen, was man eigentlich beabsichtige. Herr Geiger würde nie eine so allgemeine Popularität und einen so großen und bedeutenden Wirkungskreis erlangt haben, wenn man sich nicht so viele Mühe gegeben hätte, ihn niederzuschimpfen. Es töne wirklich in den Ohren leidenschaftsloser Menschen gar so widrig und sei geeignet, Verdacht und Verachtung zu erregen, wenn ein Dr. Snell, der in seiner Heimath unlängst das Fersengeld bezahlt, des ehrwürdigen und geachteten Greisen Kopf eine „Hundsgrotte“ nenne; wenn er, statt Geigers Behauptungen zu widerlegen, mit „römischen Hahn“, „Hypokrit“ u. dgl., nach Art ungezogener Vuben um sich werfe, und die in ganz Deutschland und in der Schweiz mit großem Interesse gelesenen Schriften Geigers eine „Pfüge und Kloake“ betitle. Indes sei am Meisten zu bedauern, daß hiedurch der Gegenpartei auf indirektem Wege in die Hände gearbeitet werde. Der Eidgenosse

„spreche gar zu plump und vorlaut aus, um was es eigentlich zu thun sei; das Volk sei noch nicht dahin gebracht, daß selbes gleichgültig es annehme, wenn man ihm so geradezu ins Gesicht sage, daß man Kirche und Priestertum, und was ihm von jeher das Ehrwürdigste und Heiligste war, sobald als möglich wegzuräumen gedenke. Man sollte vorerst mit dem Schul- und Erziehungswesen im Stillen weiter vorwärts schreiten; auf diesem Wege würde man, wenn auch langsamer, doch ganz sicher zum Ziele kommen; es sei daher sehr zu bedauern, daß die Herren Einsender bei Aeußerung solcher Ansichten sich nicht auf den freisinnigen Zirkel wackerer Jünglinge beschränken, sondern an's Volk zu reden anfangen, dem zu Lieb man doch den §. 2 in die Verfassung habe aufnehmen müssen; solch' unbesonnene, unkluge und allzu rasche Freunde legen dem Gedeihen der guten Sache mehr Hindernisse in den Weg, als die deklarirtesten Gegner. Wie begründet solche Besorgnisse seien, ergebe sich zum Theil auch daraus, daß die genannten und andere Artikel gleicher Art von Geigers Freunden und von der ganzen römischen Junft mit sichtbarem Wohlbehagen gelesen werden. Sogar die — durch die vielen Urbanitätsprozesse und dreimalige Beschlagnahme mißrathig und störrisch gewordenen — Freunde des Waldstätter-Voten wünschen sehr, daß die hohe Regierung solche Artikel im halb-offiziellen Eidgenossen ganz ungerügt lasse, weil sie Hochdieselbe dann der Protektion von derlei Grundfäzen zu beschuldigen im Sinne haben; die jungen Gelehrten sollten mit einer solchen Sprache wenigstens warten, bis die neuen Wahlen vorbei wären; u. s. w.“

Wenn die Sache sich so verhalten sollte, wie diese liberalen Herren meinen und befürchten, so wird der Eidgenosse wahrscheinlich die Weisung erhalten, mit dergleichen niedrigen und ganz erbärmlichen Ausfällen in Zukunft zurückzuhalten.

Sursee, 28. März. Was von der Redaktion des Eidgenossen zu halten sei, und welchen Glauben die Berichte dieses Blattes verdienen, beweiset auf's Neue und zum Ueberflusse folgende Erklärung in No. 25 des „Schweiz. Korrespondenten“:

„Unterm 11. d. M. habe ich den Redaktor des in Sursee erscheinenden so betitelten Eidgenossen aufgefordert, mir den Einsender des in No. 19 dieses Blattes vom 8. März enthaltenen Artikels aus Solothurn zu nennen; derselbe fand aber, gleich allen die Wahrheit fürchtenden Ehrenräubern, für gut, zu antworten: daß er durchaus keinen Grund finde, mir diesen Namen bekannt zu machen, und jede Aufforderung von meiner Person ablehnen müsse. Ich werde daher andere Maaßregeln ergreifen, um ihn dazu zu nöthigen und dem Urheber einer ruchlosen Bosheit seine Larve abzureißen; inzwischen erkläre ich ihm hiemit öffentlich und schlechtweg, daß er ein schamloser Lügner und Verleumder sei, indem Alles, was er in diesem Artikel

von Herrn von Haller erzählt, grundfalsch und erlogen ist. Wenn daher dieser Einsender nicht ein infamer Schurke heißen will, so soll er sich nennen und zu seiner Behauptung stehen. Zu diesem Ende will ich ihm, wer er auch sein mag, die Mühe ersparen, durch Umwege meine Bekanntschaft zu machen, indem ich mich hier, in Erwartung seines Besuches, offen und freimüthiger als er, mit meinem Namen unterzeichne.“

„Solothurn, den 19. März 1833.“

„Karl von Surry d'Aspremont.“

Jemand bemerkte: so oft er den Eidgenossen lese, fallen ihm die Worte ein, mit welchen der sel. Professor Zimmer gewisse Menschen zu bezeichnen pflegte: „Die „elenden Tröpfe! — Buben sind's, die man am „hellen Mittag auf öffentlichem Markte mit „Ruthen auspeitschen sollte.“

Erklärung.

Im Eidgenossen, einer Zeitung von Sursee, erschienen zwei Aufsätze nacheinander, worin man meine Bemerkungen über die Schrift des Hrn. Dr. Enell angreift. Ich habe die Macht der Kirche und ihre Unabhängigkeit in kirchlichen Dingen von den zeitlichen Machthabern, wie auch den Jurisdiktions-Primat des Papstes aus den Vätern und Schriftstellern der ersten Jahrhunderte nachgewiesen. Dieses Alles lassen die Herren unberührt stehen und ziehen dafür gegen meine Person zu Felde, was ich freilich schon seit zwanzig Jahren an den sogenannten liberalen Zeitungen gewohnt bin.

Aber wissen Sie denn nicht, meine Herren! daß die objektiv hingelegte Wahrheit ganz und gar nicht von der Person abhänge, die sie hinlegt? Deswegen, wenn Sie mir die Wahrheit zugestehen, die ich über Alles liebe, so können Sie meine Person behandeln, wie es Ihnen Ihr Geist eingibt; und ich versichere, daß ich Ihnen nicht im Mindesten zürne.

Ich habe seit mehr als fünfzig Jahren die Väter und Schriftsteller der ersten Jahrhunderte und die kirchlichen Alterthümer mit angestrengtem Fleiße durchstudirt, und habe bis zur Evidenz gefunden: unsere gegenwärtige katholische Lehre und katholische Kirchenregierung sei noch pünktlich diejenige, wie sie die Apostel im Anfange gegründet haben. Diese Ueberzeugung gewährt mir eine unaussprechliche Herzensfreude. Um diese Ueberzeugung meinen Brüdern, besonders meinen katholischen Brüdern, in dieser Zeit der Prüfung und des Unglaubens mitzutheilen, schreibe ich schon einige Jahre her, damit auch sie in dieser Ueberzeugung jenes innerliche Wohlsein genießen mögen, das ich durch die Gnade Gottes fühle, das aber, wie der Apostel Jakobus (Kap. 3) sagt, nicht irdische und fleischliche Weisheit, sondern nur die himmlische und göttliche gewährt.

Befehren will ich keinen Menschen, denn dieses ist Sache Gottes; aber mit aufrichtigem Herzen bete ich zu Jesus Christus, Der uns sagt: Er Selber sei das Licht, damit Er dieses Licht in den Herzen aller Menschen, und vorzüglich Derjenigen, die mich schmähren, möge leuchten lassen, damit sie noch frühzeitig die christliche Weisheit in Seiner Kirche erkennen, ehe die letzte Todesstunde heranahet, welche der Illusion fleischlicher Weisheit ein Ende macht, und wo der Geist des Menschen gemeiniglich prophetisch wird, seine Gebundenheit sich auflöst und er seine Rückkehr zu Demjenigen zu fühlen anfängt, von Dem er ausgegangen.

Zur Nachlese will ich den zwei Einsendern in den Eidgenossen einige Gedanken über Kirche und Papst von unserm großen Geschichtschreiber Johannes von Müller, einem Protestanten, hersehen.

In den Reisen der Päpste 1782, sagt er: „Der heilige Stuhl, gegründet im höchsten Alterthum der ersten Kirche, erwarb noch unter den Heiden einen gewissen Glanz durch die Ehrfurcht aller Völker gegen Rom.“

„Ohne den Papst wäre Rom nicht mehr.“

„Gregor, Alexander, Innocenz erhoben einen Damm wider einen Strom, der dem Erdboden drohte. Hier erbauten ihre Vaterhände die Hierarchie (?) und neben ihr die Freiheit aller Staaten.“

„Ohne Papst war die Kirche wie ein Heer, dessen Feldherr erschlagen worden. . . . Die Militärgewalt war in den Händen der Fürsten; die Kirche hatte eine moralische Macht. Auf daß diese jener das Gleichgewicht halte, wurde Hierarchie und Immunität erfordert; jene, weil Ordnung Stärke gibt, und ohne Papst, Erzbischöfe, Ordensgenerale die Kirche ein unbeholfener Haufen gewesen wäre; diese: — Wer wollte sonst einem Fürsten sagen: du bist der Mann des Todes!“

„Wer hat den ersten Papst gemacht? Ein Bischof war der Papst, und er war der heil. Vater, der oberste Priester, der große Kalife. . . , weit entfernt von aller Furchtbarkeit, gewaltig nur durch Segen, ist er noch heilig in den Herzen vieler Millionen, groß bei Potentaten, die das Volk ehren; der Besitzer einer Macht, vor der in siebenzehnhundert Jahren von dem Hause Cäsars bis auf den Stamm Habsburg viele Nationen und alle ihre Helden vorübergegangen sind.“

Im neunten Bande S. 164. „Man spricht wider die Unfehlbarkeit; wer darf aber eine Verordnung (der Fürsten) unweise oder ungerecht nennen, oder ihr den Gehorsam versagen? — Wider den Papst! als ob es ein großes Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte: Bis hieher und nicht weiter!“

Im Fürstenbunde nennt er den Papst „den Vormünder, wie den großen Gründer des großen Gemeinwesens der Christenheit, und als erbetenes Haupt der Partei wi-

der die Präpotenz des Kaiserhauses von Franken, und als Hauptstütze der deutschen Reichsverfassung“, ohne welche, wie Herder, ebenfalls ein Protestant, sagt, Europa wahrscheinlich ein Raub der Despoten oder gar eine mogulische Wüste geworden wäre.

Fr. Geiger, Chorberr.

M i s c e l l e n.

„Eine merkwürdige Geisteskrankheit in dem Dorfe Drinach (Württemberg, Oberamt Hall) erregt seit einiger Zeit großes Aufsehen, so daß Neugierige von allen Seiten zufließen. Die Tochter eines Landmannes daselbst hat nämlich periodisch wiederkehrende eigenthümliche Zufälle, während welcher eine heisere rauhe Mannsstimme aus ihr spricht, welche das mit jenen Zufällen behaftete Mädchen unter den häßlichsten Ausdrücken gänzlich verläugnet und ein schon vor vierhundert Jahren gestorbener Mönch sein will, der erzählt, schwere Verbrechen in seinem Leben begangen zu haben. Das Mädchen will sich von allen diesen Reden nicht das Geringste erinnern, wenn sie in den gewöhnlichen Zustand übergeht. Die von Manchen versuchte Auflösung des Auffallenden dieser Erscheinung durch Annahme einer absichtlichen Täuschung kann deswegen bei Vielen wenig Glauben finden, weil die Eltern als rechtlich und auch ziemlich wohlhabend bekannt sind, und das Mädchen selbst ein durchaus untadelhaftes Zeugniß hat; eben so in der häßlichen Art, mit welcher das Mädchen und ihre Angehörigen von der Stimme, welche in jenen Anfällen spricht, bezeichnet werden, der Eitelkeit kein Vorschub geleistet wird. Der höhrende Spott, der unaufhörlich auf den Lippen, und in den Worten des Mädchens in jenem Zustande herrscht und alles Heilige schändet, in Verbindung mit der unaufhörlichen Unruhe des Gesichts und des ganzen Körpers, und der häßlichen Stimme, geben das Bild einer Verworfenheit, welche ein einfältiges Bauernmädchen wohl kaum, und selbst ein Schauspieler schwerlich, besonders nicht so lang und anhaltend darstellen könnte.“ (Schw. Merk.)

Das erste Blümlein.

Blümlein, sprich, wie find' ich dich,
Aufgeblüht so frühe,
Da die Schwestern alle noch
Schlummern in den Knospen?
Hat dich wohl sehnsüchtiger Drang
Nicht mehr ruhen lassen,
Deiner Mutter Aug' zu schau'n,
Deren Nah'n du fühltest?
Wie in einer Wüste stehst
Du so ganz alleine,
Schaudert's dich denn nicht, o sprich,
Hier so ganz alleine?

„Ich vermag nur aufzuschau'n
Zu der Mutter Auge,
Daß ich Licht und Leben mir
In die Seele sauge;“

„Daß ich mit der Farben Glanz
Und mit dust'gem Hauche
Aller Welt des Lenzes Nah'n
Zu verkünden taue.“

Aber, Blümlein zart und hold,
Fürchtest du die Nacht nicht?
Wenn verglüht der Sonne Gold
Tödtet dich der Nachtfrost.

„Muß ich sterben, hab' ich doch,
Was ich wollt', gewonnen,
Hab' ich doch am Strahl erquickt
Mich der Mutter Sonne,
Und verkündet aller Welt
Nah'nde Frühlingswonne!“

Gruß der ersten Lerche.

Wo kommst du her,
Sänger der Lüfte,
Den zwar mein Auge nicht schaut,
Aber dessen Gesang
Bom blauen Aether herab
Mein entzücktes Ohr vernimmt?
Ja, dich sendet als Boten
Seiner baldigen Ankunft
Aus fernen Welten an
Der ewig wandelnde Lenz herab!
Noch ist die Wiese
Nicht festlich geschmückt
Dich zu empfangen
Mit duftenden Blüthen;
Aber deine jubelnden Gesänge
Durchhallen die weiten Räume
Der Lüfte
Und klingen hinab
In der Erde Grüfte,
In deren Schooße
Die Blumen noch schlummern:
Und die Töne des Sängers
Spielen in die Träume
Der schlummernden Blumen,
Daß ihnen das Herz schwillt
In ahnender Sehnsucht
Nahender Auferstehung.
So lächelt der schlummernde
Rosenwangige Knabe,
Die ätherklare Stirne
Umstrahlt von seliger Verklärung,
Wenn liebende Engeln
Himmliche Träume
In seine Seele lispeln.